

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

17. Mai 1949.

274/A.B.
zu 325/JAnfragebeantwortung.

In Beantwortung einer Anfrage der Abg. G u m p l m a y e r und Genossen über die Vermögenszuwachs- und die Vermögensabgabe erklärt Bundesminister für Finanzen Dr. Z i m m e r m a n n:

Das Vermögensabgabengesetz sowie das Vermögenszuwachsabgabengesetz sind am 28. August 1948, die Durchführungsverordnungen hiezu vom 30. August 1948 am 19. Oktober 1948, die Zweite Durchführungsverordnung zum Vermögensabgabengesetz vom 27. Oktober 1948 (Ermässigungsbestimmungen bei vorzeitiger Zahlung) am 30. November 1948 im Bundesgesetzblatt verlautbart worden.

Eine wesentliche Voraussetzung zur Veranlagung der Vermögensabgabe und Vermögenszuwachsabgabe bildete die Wertfortschreibung der Einheitswerte des Grundbesitzes. Diese Arbeit wurde seitens der Finanzämter sogleich in Angriff genommen und ist, trotzdem sie sich infolge der Notwendigkeit der Berücksichtigung der umfangreichen Kriegsschäden bei der Festsetzung der Einheitswerte sehr schwierig gestaltete, abgeschlossen.

Bis Mitte Februar 1949 lag den Finanzämtern der überwiegende Teil der Erklärungen seitens der inländischen Abgabepflichtigen vor. Da zu dieser Zeit die Veranlagung der Einkommensteuer, Gewerbesteuer und Körperschaftsteuer 1947 im Gange war, wurde verfügt, diese Veranlagungen zu unterbrechen und alle verfügbaren Kräfte zur Bemessung und Vorschreibung der Vermögensabgabe und der Vermögenszuwachsabgabe heranzuziehen. Ende April d.J. war die Bemessung dieser beiden Abgaben im ganzen Bundesgebiet zu mehr als 50 %, in Wien zu 65 % durchgeführt.

Die Bemessung der beiden Abgaben ist in vollem Zuge und wird bis längstens Mitte Juni abgeschlossen sein. Bis Ende Juni werden daher die Bescheide sich in den Händen der Abgabepflichtigen befinden.

-.-.-.-.-